



Neue Fälle und Urteile

## Bieter-Eignungsnachweis durch fremde Referenzen

Zum Nachweis seiner Eignung darf ein Bieter Nachweise fremder Unternehmen vorlegen, wenn er im Bedarfsfall auf diese fremden Ressourcen zugreifen kann. Hierfür muss der Bieter eine Verpflichtungserklärung des Unternehmens einreichen (VK Bund, 23.04.2025, VK 1-18/25). Anders ist es, wenn der Bieter diese Nachweise als eigene ausgibt: Referenzen eines Dritten darf ein Bieter grundsätzlich nur verwenden, wenn er die Organisation des Dritten im Wesentlichen unverändert übernommen hat und wenn die Erfahrungen und Ressourcen mit übergegangen sind.

Wenn die Betriebsmittel und Betriebsstrukturen des Dritten für die referenzierte Leistung ohne Bedeutung sind, reicht es aber aus, wenn allein die mit dem Referenzauflauftrag befassten Mitarbeiter des Dritten auf den Bieter übergegangen sind.

Ob für den Nachweis der geforderten Erfahrung bereits die Erfahrung der Mitarbeiter genügt oder auch die Betriebsorganisation und Struktur des Unternehmens maßgeblich sind, bestimmt der Auftraggeber.

### Wirksamer Zugang elektronischer Angebote

Bieter müssen ihre Angebote nicht nur fristgemäß einreichen, die Angebote müssen dem Auftraggeber auch wirksam zugehen. Der wirksame Zugang setzt allerdings voraus, dass der Bieter sein Angebot an die vorgegebene Adresse bzw. Stelle einreicht.

Wirft der Bieter das Angebot in eine nicht dafür vorgesehene Empfangsvorrichtung ein, so ist der Zugang hingegen nicht wirksam.

### Auch bei elektronischen Angeboten

Die VK Sachsen betont: Das gilt auch für elektronische Angebote, die die Bieter auf einer Plattform hochladen müssen (VK Sachsen, 01.08.2025, 1/SVK/025-25).

In dem entschiedenen Fall gab der Auftraggeber für jedes Los eine konkrete Upload-Adresse vor.

Der Bieter lud sein Angebot für Los 14 entgegen der Vorgabe unter der Eingangsadresse von Los 15 hoch. Die VK Sachsen entschied, dass das Angebot nicht wirksam zugegangen und deshalb bei der Angebotsbewertung nicht berücksichtigt werden durfte.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Foto: Soudry

WICHTIGE ADRESSEN IM INTERNET



# Internet-Führer 2025

Eine Auswahl der wichtigsten Internet-Adressen  
aus dem Reinigungsmarkt und dessen Umfeld